

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 7 - 1992 "Gewerbegebiet Anklam, Teilfläche Süd-Ost" DER HANSESTADT ANKLAM

Auf Grund des § 10 in Verbindung mit §13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 2678) sowie nach § 96 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2009 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.01.2025, die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 7-1992 „Gewerbegebiet Anklam – Teilfläche Süd-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

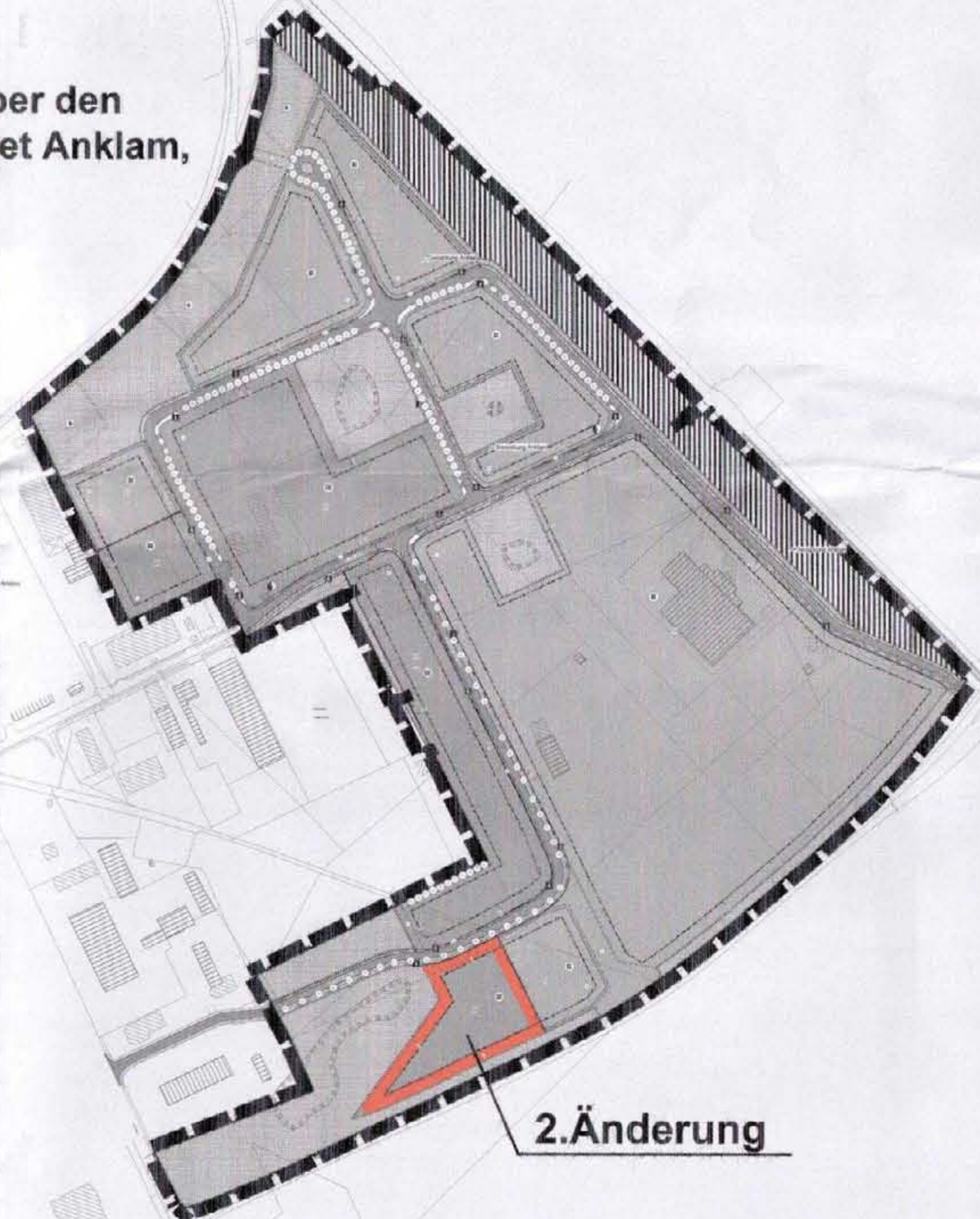
Anklam, den 19.03.2025

Der Bürgermeister

Übersichtsplan

Satzung der Stadt Anklam über den B-Plan 7-1992 "Gewerbegebiet Anklam, Teilfläche Süd-Ost"

M 1 : 5000



Zeichenklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

- Industriegebiete §9 BauNVO
- Gewerbegebiete § 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- Z. B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH Traufhöhe als Höchstmaß über Gehweg (straßenbegleitend)

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen
- Fußgängerbereich
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1, Nr.12,14 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1, Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalten von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Geltungsbereich der 2. Änderung (§9 Abs.7 BauGB)
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastbare Flächen (§9 Abs.1, Nr.21 BauGB)
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete schmale Flächen
- Unterscheidung der verschiedenen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen
- Flurstücksgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Möglichen der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO)
- Bezeichnung der Baufläche z.B. BF1

Teil B – textliche Festsetzung

Hinweise: Die Änderungen gegenüber der geltenden Satzung werden durch das Eintrahnen der textlichen Festsetzungen im Teil B kenntlich gemacht.

Planungsgesetzliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB

- Im Gewerbegebiet GE sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig: 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe 2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgelände 3. Tankstellen.
- Im Gewerbegebiet GE können entsprechend § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden: 1. Wohnungen für Aufsucht- und Berufschaffspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetriebe zugeordnet und ihm gegenüber in Grundstücks- und Baunummer untergeordnet sind 1.1. Je Gewerbebetrieb sind maximal 2 derartige Wohnungen zulässig.

- Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässige Nutzung – Anlagen für sportliche Zwecke – wird ausgeschlossen.

- Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke – und Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.

- Im Industriegebiet GI sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig: 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe 2. Tankstellen

- Im Industriegebiet können entsprechend § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden: 1. Wohnungen für Aufsucht- und Berufschaffspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetriebe zugeordnet und ihm gegenüber in Grundstücks- und Baunummer untergeordnet sind

- 1. Industriebetriebe sind eine Ausnahme derartige Wohnungen zulässig.

- Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke – werden ausgeschlossen.

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

- Im Gewerbegebiet GE und GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2, Halbsatz 3 und 4 BauNVO nicht zulässig: 1. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handelsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche beträgt 200 m².

- 2. Tankstellen

Die Planung ist nach den Planfestsetzungen des beigefügten GOP aufzubauen, wobei die Planfestsetzungen des Punktes 17.2.1 gruppenspezifisch zu verwenden sind.

17.2.1 Zu verwendende Arten

- Bäume 1. Ordnung (Hochstämmige, endgültige Wuchshöhe 20 – 25 m) (Pflanzgröße 2 x 10 – 12 Stk, Anteil etwa 25 %)
- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Fraxinus excelsior - gemesche Esche
- Quercus robur - Eiche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Robinia pseudacacia - Schneidulme

17.2.2 Bäume 2. Ordnung (Heister, endgültige Wuchshöhe 10 – 20 m) (Pflanzgröße 2 x 10 – 150, Anteil etwa 25 %)

- Acer campestre - Feldahorn
- Acer reginum - Eschenahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Sorbus aucuparia - Vogelmispel
- Populus tremula - Zitterpappel
- Alnus incana - Grauerle

17.2.3 Großsträucher (Sträucher, endgültige Wuchshöhe 5 – 10 m) (Pflanzgröße SR 2 x 10 – 100, Anteil etwa 40 %)

- Cornus mas - Kornelkirsche
- Cornus avellana - Haselnuss
- Eunomys europaeus - Pfaffenkirschen
- Sambucus nigra - schwarze Holunder
- Prunus spinosa - Schlehdorn
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Hippophae rhamnoides - Sanddorn
- Salix viminalis - Korweide

17.2.4 Kleinsträucher (Sträucher, endgültige Wuchshöhe 3 – 5 m) (Pflanzgröße SR 2 x 10 – 80, Anteil etwa 10 %)

- Cornus sibirica - Hartriegel
- Cotoneaster integerrimus - Strauchrose
- Prunella vulgaris - Heidekraut
- Salix caprea - Weidenröschen
- Rosa multiflora - Wildrose
- Juniperus communis - Fleder
- Quercus robur - Eiche

17.3 Öffentliches Grün

Soweit in der Planzeichnung festgesetzt, sind zur Abgrenzung zum vorhandenen Gewerbegebiet in den Gehölzgruppen Bereichen 3 m breite Pflanzstreifen (nach Punkt 17.3.1.1) anzulegen. Eine Baumreihe ist mit etwa 2,5 m hohen Sträuchern (nach Punkt 17.3.1.2) zu unterpflanzen.

17.3.1 Zu verwendende Arten

- Bäume (Hochstämmige, mittelkrönig (10 Abm) (Pflanzgröße 2 x 10 – 12 Stk mit Baumgröße)
- Betula pendula - Sandbirke
- Robinia pseudacacia - Lederhülse
- Gleditsia triacanthos - Schneidulme

17.3.2 Sträucher (Wuchshöhe bis 2,5 m) (Pflanzgröße SR 2 x 10 – 100, Durchmesser 1 Stück/m)

- Berberis thunbergii - Sanddorn
- Cornus alba - Hartriegel
- Cotoneaster integerrimus - Strauchrose
- Ribes aurum - Goldgelbheide
- Rosa glauca - Wildrose
- Juniperus communis - Fleder
- Quercus robur - Eiche

17.4 Öffentliches Grün – Söle/Bodenkernmal

17.4.1 Bodenkernmal

Zu den Gehölzgruppen hin sind Gehölzgruppen und Baumgruppen anzupflanzen. Für das Soll im südlichen Bereich (Ausbau) wird eine Korrektur der nicht natürlichen Böschungen empfohlen.

17.4.2 Söle

Für die vorhandenen Söle ist ein durchschnittlich 20 m breiter Randstreifen festgesetzt. Das Gelände ist mit natürlichen Gefälle nach Soll zu modellieren, eventuell zu vertiefen. Vorhandener Geländebestand ist zu pflegen. Die Flächen um die Söle sind mit Landschaftsfräsen anzulassen.

17.4.3 Zu verwendende Arten für den Bereich der Bodenkerne und der Söle

- Baumgruppen (Hochstämme) (Pflanzgröße 2 x 10, Stk 10 – 12 m Baumhöhe)
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Fraxinus excelsior - gemesche Esche
- Quercus robur - Eiche
- Salix caprea - Weidenröschen
- Alnus glutinosa - Grauerle

17.4.3.1 Baumgruppen (Hochstämme) (Pflanzgröße 2 x 10, Stk 10 – 12 m Baumhöhe)

- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Fraxinus excelsior - gemesche Esche
- Quercus robur - Eiche
- Salix caprea - Weidenröschen
- Alnus glutinosa - Grauerle

17.4.3.2 Feldgehölzgruppen (Pflanzbedarf 1 Stück/3 m) (Pflanzgröße Heister 2 x 10 – 200/Sträucher 2 x 10 – 100)

17.4.3.3 Heister

- Betula pendula - Sandbirke
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Sorbus aucuparia - Vogelmispel
- Salix caprea - Weidenröschen
- Tilia cordata - Winterlinde

17.4.3.4 Großsträucher

- Cornus avellana - Haselnuss
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Eunomys europaeus - Pfaffenkirschen
- Thymus catharticus - schwarze Holunder
- Prunus spinosa - Schlehdorn
- Prunus padus - Vogelkirsche
- Salix viminalis - Korweide

17.4.3.5 Rasenflächen

Für die Rasenflächen sind je nach Standortbedingungen folgende Rasenrischnungen zu verwenden:

- Landschaftsrasen für Freizeitanlagen RSM 7.3.1
- Landschaftsrasen für Freizeitanlagen RSM 7.1.2

17.5 Privates Grün – Grundstücksanlagen zum öffentlichen Straßenraum

An den Grundstücksanlagen zum Straßenraum wird eine 2,50 m breite Pflanzung als Treibendecke festgesetzt. Die Pflanzung darf nur durch Ein- und Ausfahrten unterbrochen werden. Die Pflanzung ist mit einer Endhöhe von 2,50 m bis 3,00 m anzulegen.

17.5.1 Zu verwendende Arten

- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Fraxinus excelsior - gemesche Esche
- Quercus robur - Eiche
- Tilia cordata - Winterlinde

17.5.2 Zu verwendende Arten

- Calycanthus floridus - Hartriegel
- Cornus alba - Haselnuss
- Cotoneaster dammeri - Strauchrose
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Deutzia scabra - Schlehdorn
- Forsythia sibirica - Fleder
- Philadelphus virginicus - Sanddorn
- Ribes aurum - Goldgelbheide
- Rosa rugosa - Wildrose
- Spiraea vanhouttei - Spirea

Privates Grün – Gewerbeflächen Die sich aus der Pflanzung zur Grundflächenzahl ergebenden Flächen sind unverriegelt als Vegetationsfläche zu erhalten.

17.6 Privates Grün – Grundstücksanlagen

An den Grundstücksanlagen, die nicht am öffentlichen Straßenraum liegen, ist ein mindestens 2,50 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Die Pflanzung ist als Mischpflanzung standortgerechter Laubbäume, Pflanzabstand 1,0 m x 1,0 m anzulegen. Sofern 2 Gewerbegrundstücke angrenzen, ist je Gewerbegrundstück bei der Anlage der Grundstücksfläche eine Pflanzung anzulegen.

17.6.2 Privates Grün – Stellflächen

Für Lager- und Verladen als einer Länge von 50 m fensterloser Gebäudeseite wird eine Fassadenbegrenzung empfohlen (auf 10 m Gebäudeseite etwa 3 Kletterpflanzen, eventuell Rankhilfen).

17.6.3 Privates Grün – Fassadenbegrenzung

Für Lager- und Verladen als einer Länge von 50 m fensterloser Gebäudeseite wird eine Fassadenbegrenzung empfohlen (auf 10 m Gebäudeseite etwa 3 Kletterpflanzen, eventuell Rankhilfen).

17.6.4 Je 1.000 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Starkbaum zu pflanzen.

17.6.5 Privates Grün – Stellflächen, Wege, Hofflächen

Auf nicht